

Vollzug der Wassergesetze;

6431Sulzbach145,

Stau- und Triebwerksanlage Lachhammer am Sulzbach, Gemeinde Ruhstorf an der Rott

Benutzung des Sulzbaches durch Aufstauen, Ableiten und Einleiten von Wasser

Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe

Antragsteller:

Herr Anton Lachhammer, Zeintlmühler Str. 9, 94099 Ruhstorf an der Rott

Feststellungsvermerk

hinsichtlich der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Antragsteller beabsichtigt die Benutzung des Sulzbaches durch die Stau- und Triebwerksanlage Lachhammer, sowie die Herstellung der Durchgängigkeit durch den Gewässerausbau zur Errichtung einer Fischaufstiegshilfe und hat dafür eine wasserrechtliche Bewilligung und eine Plangenehmigung beantragt.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG, Anlage 1 Nr. 13.14 und 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen und zu bewerten.

Die allgemeine Prüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 (A) UVPG in Verbindung mit den in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die Benutzungs- und Ausbau-abhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Folgende maßgebliche Überlegungen (§ 7 Abs. 1 UVPG) liegen der Entscheidung zugrunde:

1. Merkmale des Vorhabens

Hauptsächlich durch die beabsichtigten Maßnahmen betroffenes Gewässer durch das Aufstauen, Ableiten und Einleiten von Wasser zur Gewinnung elektrischer Energie ist der Sulzbach.

Es ist eine Wasserentnahme von 600 l/s beantragt.

Zur Herstellung der derzeit unterbrochenen Durchgängigkeit des Sulzbaches ist geplant, einer Fischaufstiegshilfe mit integriertem Abstiegspotential zu errichten.

2. Standort des Vorhabens

Die Triebwerksanlage liegt am Sulzbach in der Gemeinde Ruhstorf an der Rott auf Flurnummer 223, Gem. Sulzbach, und ist die erste Stauanlage am Sulzbach im Landkreis Passau.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es ist geplant, zur alternativen Energiegewinnung aus dem Sulzbach eine Wassermenge von maximal 600 l/s zu entnehmen und nach Abarbeiten durch die Turbine wieder in den Sulzbach einzuleiten.

Das Stauziel soll am Kraftwerk 308,30 m ü. NN betragen.

Die Gewässerbenutzung bewirkt eine nachteilige Gewässeränderung durch den fortgesetzten Wasserentzug aus dem Altbett der Ranna und durch die Stauhaltung.

Nach Einschätzung durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 19.03.2018 können die Beeinträchtigungen am Gewässer insbesondere durch die Herstellung der derzeit unterbrochenen Durchgängigkeit (Errichtung einer Fischaufstiegshilfe mit Abstiegspotential und einer Mindestwassermenge in der Wasserentzugsstrecke von 100 l/s) und einem Rechen nach dem derzeitigen Stand der Technik so ausgeglichen werden, dass das Vorhaben ökologisch verträglich erfolgen kann.

Insbesondere die Fischwanderung wird bei Herstellung der Durchgängigkeit durch eine Fischaufstiegshilfe und einer Fischabstiegshilfe, sowie der erforderlichen Mindestwassermenge, auch in den Sulzbach ermöglicht.

Die Untere Naturschutzbehörde weist in Ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sowohl das Triebwerk, als auch die Fischaufstiegshilfe oberhalb des FFH-Gebiets 7545-371 „Unterlauf der Rott“ liegt. Nach überschlägiger Prüfung der im Gebiet vorkommenden Arten und Lebensräume nach FFH-Richtlinie ist auszuschließen, dass die Erhaltungsziel des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt werden können. Für eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Anlass.

Ein Zusammenwirken mit anderen Nutzungen besteht nicht.

Ergebnis der Bewertung

Die Fachbehördenvertreter erwarten durch die oben genannten Vorkehrungen einen Ausgleich der geschilderten nachteiligen Gewässeränderungen.

Das Landratsamt Passau stellt fest, dass aufgrund der überschlägigen Prüfung keine gravierenden nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, § 5 Abs. 1 UVPG.

Passau, 06.11.2018

Atzinger